



STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2015

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein

«I cannot imagine any condition which would cause a ship to founder.
I cannot conceive of any vital disaster happening to this vessel.
Modern shipbuilding has gone beyond that.»

E. Smith, Captain, The Titanic

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	4
II.	Tätigkeiten der Stabsstelle FIU	5
1.	<i>Einleitung</i>	5
2.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
2.1.	Revision des Gesetzes über die Stabsstelle FIU (FIUG)	5
2.2.	Übersicht	5
2.3.	Erstattung von Verdachtsmitteilungen	5
2.4.	Vollzug der internationalen Sanktionen	6
3.	<i>Praxisfragen</i>	6
3.1.	Plausibilisierung von Transaktionen	6
4.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	7
4.1.	Formen der Zusammenarbeit	7
4.2.	Egmont Group	7
4.3.	Financial Action Task Force	7
4.4.	MONEYVAL	8
4.5.	EU/EWR	8
5.	<i>Typologien</i>	9
5.1.	Back-to-Back Loan	9
5.2.	Transaktionsüberwachung	9
5.3.	Kunstmarkt	9
5.4.	Superprovisorische Verfügung einer ausländischen Behörde	10
5.5.	Keine 08/15-Recherche	10
III.	Statistik	11
1.	<i>Gesamtsicht</i>	11
2.	<i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	12
2.1.	Auswertung nach Branchen	12
2.2.	Mitteilungsgründe	12
2.3.	Deliktsbezogene Statistiken	13
2.4.	Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft	15
2.5.	Internationale Zusammenarbeit	16
3.	<i>Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz (MG)</i>	16
4.	<i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i>	17
IV.	Abkürzungsverzeichnis	18

I. Vorwort

4 | Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Die Terroranschläge in Paris und vielen anderen Städten haben uns bitter in Erinnerung gerufen, dass die bisherigen Anstrengungen, die Finanzierung des Terrorismus zu stoppen, noch nicht ausreichend waren. Auch wenn Liechtenstein glücklicherweise von Anschlägen selbst verschont blieb, sehen wir uns als internationaler Finanzplatz natürlich in der Verantwortung alles Mögliche zu tun, um jegliche Terrorismusfinanzierung über Liechtenstein zu verhindern.

Als Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der unseren Finanzinstituten den unbehinderten Zugang zum Binnenmarkt erlaubt, steht dabei die internationale Zusammenarbeit im Vordergrund. Als exportorientierter Kleinstaat haben wir ein fundamentales Interesse an offenen Grenzen und freiem Kapitalverkehr. Diese Freiheiten gibt es nicht ohne Verpflichtungen: Wer vom freien Kapitalverkehr über Grenzen hinweg profitieren will, muss dafür Sorge tragen, dass grenzüberschreitende Kriminalität effizient verfolgt werden kann. Die Stabsstelle FIU hat in den letzten Jahren die Voraussetzungen dafür geschaffen. Auch hat sie im Berichtsjahr einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhindert und bekämpft werden können.

Neben der Bearbeitung und Auswertung einer stetig ansteigenden Zahl und höherer Komplexität von Verdachtsmitteilungen («operative Analyse») nimmt die strategische Analyse eine immer grössere Bedeutung ein. Dabei geht es darum, Trends und Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu erkennen und Massnahmen gegen diese sich stets wandelnden Bedrohungen auszuarbeiten. Diese Erkenntnisse werden auch von Nutzen für die Sorgfaltspflichtigen sein, damit diese ihre Massnahmen noch stärker als bisher risikoorientiert anwenden können. Mit dem Beginn der Arbeiten an einer nationalen Gefährdungsanalyse («National Risk Assessment») werden wir hier einen grossen Schritt voran leisten können.

Ein Meilenstein wurde ebenfalls auf gesetzgeberischer Ebene erreicht: Mit der Verabschiedung der Revision des FIU-Gesetzes und den Anpassungen im Sorgfaltspflichtgesetz durch den Landtag wurde die volle rechtliche Konformität mit dem internationalen Standard sichergestellt. Damit konnten wichtige Lücken im Abwehrdispositiv, die in der Länderprüfung aus dem Jahr 2014 erkannt wurden, geschlossen werden.

Im Juni 2015 wurde die 4. EU-Geldwäschereirichtlinie beschlossen, die über den EWR auch für Liechtenstein zur Anwendung kommen wird. Die Stabsstelle FIU als federführende Behörde wird in Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) und den anderen betroffenen Amtsstellen hier auch in Zukunft gefordert sein.

Liechtenstein ist heute ein anerkannter Finanzplatz. Als international ausgerichtet Standort sind wir auch in Zukunft weiterhin stark gefordert, um Missbräuche konsequent bekämpfen zu können. Diese internationale Anerkennung war auch Grundlage dafür, dass ich im Dezember 2015 das Amt als Vorsitzender von Moneyval antreten konnte.

Wie in den Vorjahren wurde auch dieses Jahr die angefallene Mehrarbeit mit gleich bleibenden personellen Ressourcen bewältigt. Meine Anerkennung und mein Dank geht einmal mehr an das kompetente, hart arbeitende Team der Stabsstelle FIU. Ohne Euch wäre unser zentraler Beitrag an die Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes nicht möglich.

Daniel Thelesklaf
Stabsstellenleiter

II. Tätigkeiten der Stabsstelle FIU

1. Einleitung

Auf der Website www.fiu.li finden sich Informationen zur Tätigkeit der Stabsstelle FIU, zu den Rechtsgrundlagen, Formulare und die Wegleitung zur Erstattung von Mitteilungen, Meldungen und Gesuchen. Die Wegleitung dient den Sorgfaltspflichtigen als Auslegungshilfe und enthält neben der Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen eine Schilderung von Praxisaspekten sowie Verweise auf die geltenden Standards.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Revision des Gesetzes über die Stabsstelle FIU (FIUG)

Das seit dem Jahr 2002 existierende und seither nur in Details angepasste Gesetz über die Stabsstelle FIU (FIUG)¹ wurde im Jahr 2015 einer grundlegenden Revision unterzogen. Der Anlass für diese Revision liegt einerseits in den geänderten internationalen Standards (neue FATF-Empfehlungen und EU-Geldwäscherichtlinie). Darüber hinaus wurden im Rahmen des 2014 durchgeführten Länderexamens des Internationalen Währungsfonds Mängel am Dispositiv zur Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt.

Das revidierte FIUG bringt eine Stärkung der Rechtsgrundlage der Auskunftsrechte der FIU sowie eine Verbesserung des Datenschutzes, namentlich ein besserer Schutz der Sorgfaltspflichtigen, die eine Verdachtsmitteilung erstatten. Das Gesetz verbessert darüber hinaus die Zusammenarbeit der FIU mit in- und ausländischen Behörden, das Auskunftsrecht von betroffenen Personen sowie die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen.

Im gleichen Zuge wurde vom Landtag Ende 2015 die Abänderung weiterer Gesetze beschlossen, um die infolge der Revision des FIUG notwendigen Änderungen betreffend die Aufgaben der Stabsstelle FIU vorzunehmen. Hier ging es insbesondere darum klarzustellen, dass die Berufsgeheimnisse den Befugnissen der Stabsstelle FIU nicht entgegenstehen.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 2015 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

² Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften bzw. Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG; LR 952.1).

³ Bis zum Inkrafttreten des revidierten FIUG am 1. März 2016 leitete die Stabsstelle FIU erstattete Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn sich der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder organisierte Kriminalität erhärtet hatte.

⁴ Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG; LR 954.3).

⁵ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG; LR 946.21).

2.2. Übersicht

Die Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle FIU sind in erster Linie im Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) geregelt. Gemäss Art. 3 FIUG ist die Stabsstelle FIU die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Die Kern- und weiteren Aufgaben der Stabsstelle FIU sind in Art. 4 und 5 FIUG geregelt.

Im Vordergrund der täglichen Arbeit steht die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen, welche die Finanzintermediäre gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)² bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erstatten. Wenn sich der Verdacht aufgrund der vorgenommenen Analyse erhärtet, verfasst die Stabsstelle FIU einen Analysebericht zu Händen der Staatsanwaltschaft³. Die Stabsstelle FIU kann auch selbst Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

Gemäss Marktmissbrauchsgesetz (MG)⁴ war die Stabsstelle FIU im Berichtsjahr auch für die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 MG zuständig, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation (Marktmissbrauch) darstellen könnte. Bei begründetem Verdacht auf Marktmissbrauch leitete die Stabsstelle FIU diese Meldung an die FMA weiter. Künftig wird die FMA für die Entgegennahme dieser Meldungen zuständig sein.

Im Rahmen der Spezialverordnungen zum Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)⁵ nimmt die Stabsstelle FIU zudem verschiedene Vollzugsaufgaben wie die Entgegennahme der Meldungen und die Durchsetzung der Vermögenssperren wahr.

2.3. Erstattung von Verdachtsmitteilungen

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle FIU umgehend schriftlich Mitteilung erstatten, wenn der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU

Gemäss Art. 5a Abs. 1 FIUG beschafft die Stabsstelle FIU Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wird diese Kompetenz

gegenüber den Sorgfaltspflichtigen zusätzlich konkretisiert, indem Art. 19a Abs. 1 SPG besagt, dass die Stabsstelle FIU im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Auskünfte von Sorgfaltspflichtigen zu Analysezwecken verlangen kann. Diese Auskunftsbegehren gehen allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor⁶.

Analysebericht zu Handen der Staatsanwaltschaft

Gemäss Art. 4 Bst. c FIUG übermittelt die Stabsstelle FIU der Staatsanwaltschaft einen Analysebericht, wenn sich aufgrund der durch die Stabsstelle FIU durchgeführten Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet.

Sorgfaltspflichtige dürfen gemäss Art. 18 SPG Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität in Verbindung stehen, erst nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung und auch dann nur unter Wahrung des sogenannten Paper Trails ausführen. Ausnahmsweise – wenn beispielsweise eine vorgängige Mitteilung nicht möglich sein sollte – kann die Verdachtsmitteilung unmittelbar nach Ausführung der Transaktion erstattet werden. Vom Gebot zur Einhaltung des Paper Trails kann die Stabsstelle FIU Ausnahmen bewilligen.

Vermögenswerte, die infolge von Hinweisen möglicherweise im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, sind von den Sorgfaltspflichtigen bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde oder für längstens 10 Werktage zu sperren.

2.4. Vollzug der internationalen Sanktionen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 ISG kann die Regierung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von einem wichtigen Handelspartner des Fürstentums Liechtenstein ausgesprochen wurden, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen.

In diesen Verordnungen bezeichnet die Regierung regelmässig die Stabsstelle FIU als Vollzugsbehörde zur Durchsetzung der Zwangsmassnahmen. Sie nimmt Meldungen über gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen entgegen und prüft die Gesuche um Ausnahmegewilligungen, bevor diese mit einer Empfehlung an die Regierung zur Entscheidung weitergeleitet werden. Die Regierung erteilt eine Bewilligung, falls der Geldtransfer nicht gegen die jeweilige Sanktionsverordnung oder die Güterkontroll- oder Kriegsmaterialgesetzgebung verstösst.

⁶ Nicht davon erfasst sind Informationen, die ein Rechtsanwalt von seiner Partei erhalten hat oder über diese erlangt, wenn er für diese Partei die Rechtslage beurteilt oder er sie in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigt oder vertritt.

3. Praxisfragen

3.1. Plausibilisierung von Transaktionen

Die Stabsstelle FIU stellt nach Eingang von Verdachtsmitteilungen wiederholt fest, dass diese häufig aufgrund von Übereinstimmungen mit in kommerziellen Datenbanken gelisteten Personen erstattet wurden (2015: in 24% der Mitteilungen). Die Analyse der Geschäftsbeziehung zeigt sodann nicht selten, dass bei pflichtbewusster Durchführung der Transaktionsanalysen durch den Sorgfaltspflichtigen bereits früher Anhaltspunkte für Geldwäscherei bestanden hätten, welche aus Sicht der Stabsstelle FIU nicht genügend einer besonderen Abklärung unterzogen wurden. So zeigen sich beispielsweise immer wieder Geschäftsvorfälle auf Kundenwunsch, die sich nicht mit dem Profil in Einklang bringen lassen. Es werden etwa zinsfreie Darlehen vergeben, die weder eine Laufzeit noch einen bestimmten Darlehensgrund aufweisen. Die kundenseitig mitgelieferten Dokumente entsprechen dabei oftmals kaum den Minimalanforderungen und es werden häufig die gleichen Dokumente wiederholt verwendet («copy/paste»). Auch scheint eine Überprüfung der Rückzahlung nicht in allen Fällen kontrolliert zu werden. Schliesslich konnten dem Geschäftsprofil keine Informationen zur Person des Darlehensnehmers oder dem Umstand einer Darlehensgewährung entnommen werden. Weitere Beispiele solcher mangelhafter Abklärungen zeigen sich auch im Bereich von Warenhandelsverträgen, welche sich oftmals nur in Betrag und Datum unterscheiden, während trotz sich ändernder Geschäftspartner das Layout der Dokumente unverändert bleibt. Auch Verträge über Immobilien- oder Autokäufe werden so vom Kunden zwar einverlangt und zwecks eigener Dokumentation abgelegt, obschon ein kritisches Hinterfragen derselben unterbleibt, obwohl Anzeichen vorliegen, dass es sich um Scheinverträge handelt. Nötig ist diesbezüglich ein stärkeres Risikobewusstsein, eine fundierte Abklärung und eine höhere Priorisierung der Transaktionsanalyse. Ein Nichterkennen oder ein Nichtweiterverfolgen von Anhaltspunkten, die einen Verdacht entstehen lassen müssten, in Kombination mit der Durchführung von Transaktionen ohne vorgängige Mitteilungserstattung gem. Art. 17 SPG ist als Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 SPG und gegebenenfalls auch als Beitragshandlung zu Geldwäscherei zu werten.

3.2. Umfang der Verdachtsmitteilung

Der Umfang von erstatteten Verdachtsmitteilungen variiert in der Praxis selbstredend von Fall zu Fall. Der Stabsstelle FIU sind jedenfalls mittels Verwendung des Formulars (www.fiu.li/formulare) alle erforderlichen Informationen mitzuteilen und Dokumente einzureichen, um den Anforderungen von Art. 17 SPG nachzukommen und eine Verdachtsmitteilung formell korrekt zu erstatten. Das Formular der Stabsstelle FIU dient einerseits dazu, den Sorgfaltspflichtigen als Anleitung bei der Erstattung einer Mitteilung zu dienen und andererseits der Stabsstelle FIU möglichst rasch und ohne die Notwendigkeit der Stellung

von Rückfragen alle für die Vornahme einer Analyse notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die unvollständige Mitteilung oder die Nichtübermittlung von relevanten Unterlagen verunmöglicht es der Stabsstelle FIU, ihre Aufgaben effizient wahrzunehmen. Verdachtsmitteilungen, mit welchen die Sorgfaltspflichtdokumentation ohne Hinweise auf vorgenommene Abklärungen seitens des Sorgfaltspflichtigen eingereicht werden, sind ebenso unvollständig. Die Stabsstelle FIU erinnert daran, dass eine Verdachtsmitteilung dann als erstattet gilt, wenn die erforderlichen Informationen zugestellt wurden. Die Stabsstelle FIU bestätigt dies dem Meldenden jeweils mittels schriftlicher Eingangsbestätigung. Eine nicht korrekte Erstattung kann unter Umständen mit Bezug auf die Ausführung von Transaktionen von Relevanz sein, da eine solche gemäss Art. 18 Abs. 1 SPG erst nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung erfolgen darf. Eine Zuwiderhandlung untersteht der Strafdrohung von Art. 30 SPG Abs. 1 Bst. h SPG.

4. Internationale Zusammenarbeit

4.1. Formen der Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU kann mit anderen FIUs zusammenarbeiten, indem sie diese zum Beispiel um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersucht, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllt sind. Der Austausch von Informationen unterliegt der nationalen Gesetzgebung und orientiert sich an den Regeln («Principles for Information Exchange») der Egmont Group of Financial Intelligence Units.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Gremienarbeit in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen, wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, die OSZE, die Vereinten Nationen sowie den Europarat. Ausserdem ist die Stabsstelle FIU die nationale Anlaufstelle («focal point») des United Nations Office for Drugs and Crime (UNODC) für Vermögensrückführungsangelegenheiten.

4.2. Egmont Group

Die Stabsstelle FIU ist seit 15 Jahren Mitglied der Egmont Group of Financial Intelligence Units. Diese Gruppe ist die weltweite Vereinigung der nationalen FIUs, die zur Zeit 151 Mitglieder umfasst. Sie regelt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle ein. Die Stabsstelle FIU ist bei einigen Projekten der Egmont Gruppe als Mitglied in Arbeitsgruppen tätig.

Der Informationsaustausch im Rahmen der Egmont Group Mitgliedschaft geschieht in der Praxis über gesicherte und verschlüsselte Datenaustauschkanäle. Sofern Auslandsanfragen, die den in den «Egmont Group Principles for Information Exchange» festgeschriebenen Mindestanforderungen (Bezug zum Land, hinreichender Tatverdacht, vollständige Schilderung des Sachverhalts) genügen sowie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllen, kann die Stabsstelle FIU mit den ausländischen Partnerbehörden die ihr zur Verfügung stehenden Informationen austauschen. Handelt es sich bei eingehenden Anfragen um sogenannte «fishing expeditions», welche den oben beschriebenen Mindestanforderungen nicht genügen, werden diese von der Stabsstelle FIU nicht bearbeitet. Die ausgetauschten Informationen können nur für Analysezwecke verwendet werden («for intelligence purposes only»). Die Information darf den nationalen Strafverfolgungsbehörden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stabsstelle FIU weitergeleitet werden. Sollte sich diese Information im Rahmen eines eingeleiteten Strafverfahrens vonseiten der untersuchenden Strafverfolgungsbehörden für das Verfahren als nützlich und notwendiges Beweismittel herausstellen, so müssen die dortigen Strafverfolgungsbehörden die Herausgabe dieser Information über den ordentlichen Rechtshilfegeweg beantragen. Damit wird sichergestellt, dass die Strafrechtshilfe zu keinem Zeitpunkt umgangen wird und die Verfahrensrechte der Betroffenen jederzeit gewahrt werden.

Auf bilateraler Ebene lag das Schwergewicht der Stabsstelle FIU in der konkreten Fallzusammenarbeit. Um diese Kooperation weiter zu festigen, wurden in den vergangenen Jahren 25 Memorandum of Understanding (MoU) abgeschlossen. MoUs sind Zusammenarbeitsvereinbarungen und werden im Rahmen der Egmont Group nach dem Egmont Group MoU Modell normiert. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung zweier Behörden dient in der Praxis dazu, spezifische praxisrelevante Fragestellungen und Prozessabläufe im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch näher zu regeln. Im Jahr 2015 wurden MoUs mit den FIUs von Taiwan, Panama, Mazedonien und Zypern abgeschlossen.

4.3. Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Arbeitsgruppe unter dem Dach der OECD mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren, einen weltweit geltenden Standard zu deren Bekämpfung zu entwickeln und regelmässig die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Standards zu überprüfen. Mitglieder der FATF sind 35 Staaten, zwei internationale Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council) und die FATF-Style Regional Bodies, wie zum Beispiel Moneyval. Dank der Mitgliedschaft Liechtensteins bei Moneyval sind wir indirekt auch in der FATF vertreten.

Die FATF verfügt über ein Verfahren zur Identifikation von Staaten, die den weltweit geltenden Standard nicht oder nur ungenügend umgesetzt haben. Dieses Verfahren führt zu einer Kaskade von Listen, mit denen Staaten überzeugt werden, im Dialog mit der FATF eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Kommt dies nicht zu Stande, fordert die FATF die Mitgliedstaaten (und alle anderen Staaten) auf, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Derzeit besteht ein solcher Aufruf zu Gegenmassnahmen in Bezug auf den Iran und Nordkorea. Die FATF hat überdies erhebliche strategische Defizite bei der Einhaltung des FATF-Standards in Bezug auf diverse andere Staaten aufgezeigt. Die Stabsstelle FIU nimmt neben der Plenary auch regelmässig an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ECG (Evaluation Compliance Group) teil, welche für die Überprüfung von Länderberichten sowie der Interpretation des FATF-Standards zuständig ist. Ausserdem wurde Daniel Thelesklaf auch Co-Vorsitzender der für Europa und Eurasien zuständigen Unterarbeitsgruppe der International Co-operation Review Group (ICRG) der FATF. Die ICRG ist zuständig für die Analyse von Hochrisikoländern und der Erarbeitung von entsprechenden Massnahmen. Die Spanne der möglichen Massnahmen reicht von der Erarbeitung eines Aktionsplans über eine öffentliche Nennung des betroffenen Landes bis hin zu einem Aufruf an die Mitglieder, Gegenmassnahmen zu ergreifen.

4.4. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Der Leiter der Stabsstelle FIU führt die liechtensteinische MONEYVAL-Delegation an und übt seit Dezember 2015 das Amt des Vorsitzenden von MONEYVAL aus. Damit ist Liechtenstein mit Sitz im 5-köpfigen MONEYVAL Bureau – dem Exekutivorgan – auch in den nächsten Jahren vertreten.

Die Stabsstelle FIU ist im Nachgang zur vierten Runde der MONEYVAL Länderevaluation Liechtensteins nach dem FATF Standard 2003 die notwendigen Arbeiten mit der Revision des FIUG angegangen. Resultat dieser Arbeiten ist das im Dezember 2015 vom Landtag verabschiedete revidierte FIUG, welches einerseits die Erkenntnisse des Expertenteams der Länderevaluation von 2013/14 und andererseits die Anforderungen der im Berichtsjahr in Kraft getretenen sogenannten 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie berücksichtigt und im nationalen Gesetz implementiert.

4.5. EU/EWR

Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein im Expertenausschuss zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der EU und in der FIU Plattform sowie bei den Transpositionsworkshops, in denen die Umsetzung der im Juni 2015 in Kraft getretenen 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie erörtert wird.

Diese Richtlinie setzt den FATF Standard von 2012 in der EU um. Die Richtlinie wird über den EWR auch für Liechtenstein anwendbar. Für die FIU wird in der neuen Richtlinie folgendes festgehalten:

Die FIU muss unabhängig und eigenständig arbeiten können (Art. 32 Abs. 3 der RL). Sie muss in der Lage sein, von den Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Informationen einzuholen (Art. 32 Abs. 3 der RL, am Ende). Dazu muss die FIU mit ausreichenden finanziellen, personellen und technischen Mitteln ausgestattet werden (Art. 32 Abs. 3 der RL, zweiter Satz). Die Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgte mit der Revision der Art. 5a Abs. 1 Bst b FIUG in Kombination mit Art. 19a Abs. 1 SPG.

Die FIU muss rechtzeitig Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 32 Abs. 4 der RL) und sie muss befugt sein, im Falle eines Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu einer laufenden Transaktion auszusetzen oder zu versagen (Art. 32 Abs. 7 der RL). Die entsprechende Bestimmung soll im Rahmen der geplanten Revision des SPG umgesetzt werden.

Wie bisher sind die Sorgfaltspflichtigen verpflichtet, der FIU umgehend Verdachtsmitteilungen zu erstatten und der FIU auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen (Art. 33 Abs. 1 der RL). Ausnahmen gibt es nur für Rechtsanwälte. Alle verdächtigen Transaktionen – auch versuchte – müssen mitgeteilt werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. a der RL) und die Verdachtsmitteilungen werden durch den Compliance Officer weitergeleitet (Art. 33 Abs. 2 der RL sowie Art. 17 und 19a Abs. 1 SPG).

Verdächtige Transaktionen dürfen nur durchgeführt werden, nachdem eine Mitteilung erstattet wurde und die Anweisungen der FIU oder anderer zuständiger Behörden befolgt wurden (Art. 35 Abs. 1 der RL; umgesetzt in Art. 18 SPG). Das Informationsverbot gilt für Verdachtsmitteilungen wie auch für die Übermittlung von Information auf Anweisung der FIU (Art. 39 Abs. 1 der RL; umgesetzt in Art. 18b sowie 19a Abs. 4 SPG).

Der Austausch von Informationen zwischen FIU und Sorgfaltspflichtigen muss über sichere Kommunikationskanäle laufen (Art. 42 der RL; die Regierung hat auf

Grundlage von Art. 17 Abs. 1 SPG die Möglichkeit, auf Verordnungsstufe hierzu Konkretisierungen vorzunehmen). Einzelpersonen, insbesondere Compliance Officer müssen vor Bedrohungen und Anfeindungen und vor nachteiligen und diskriminierenden Beschäftigungsmassnahmen geschützt werden (Art. 38 der RL; vgl. hierzu den Straf- und Haftungsausschluss von Art. 19 SPG.).

Die FIUs müssen sämtliche Informationen austauschen können, die für die Bekämpfung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung von Belang sein können, selbst wenn die Vortat zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht (Art. 53 Abs. 1 der RL; umgesetzt in Art. 7 Abs. 2 FIUG). Die FIU muss zur Beantwortung von Anfragen anderer FIUs alle verfügbaren Befugnisse nutzen können, die sie normalerweise auch im Inland nutzen würde (Art. 53 Abs. 2 der RL; umgesetzt in Art. 7 iVm Art. 5a FIUG). Dies gilt insbesondere für zusätzliche Informationen die bei einem Sorgfaltspflichtigen eingeholt werden müssen. Dies ist aber beschränkt durch den Geltungsbereich der RL.

Unterschiede zwischen den Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht sollen dem Austausch von Informationen zwischen FIUs nicht entgegenstehen.

Bei schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verletzungen der Mitteilungspflicht muss der der beurteilenden Instanz zur Verfügung stehende Sanktionsrahmen mindestens folgendes umfassen:

- Publikation getroffener Sanktionen unter Nennung betroffener Personen
- Lizenzentzug oder -aussetzung;
- Bussen von mind. EUR 1 Mio. (bzw. EUR 5 Mio. (oder 10% des Umsatzes) für Banken und andere Finanzinstitute).

Diese in der Richtlinie enthaltenen und die FIU betreffenden Punkte wurden grösstenteils mit der Revision des FIUG im Jahr 2015 umgesetzt. Die Implementierung der noch offenen Anforderungen der EU-Richtlinie soll während der laufenden Umsetzungsfrist der Richtlinie und somit bis spätestens Juni 2017 schwergewichtig im Rahmen einer Revision des SPG erfolgen.

5. Typologien

Die nachfolgenden Fallbeispiele aus der Praxis der Stabsstelle FIU sollen in erster Linie die Auslegung der Sorgfalts- und Mitteilungspflichten verdeutlichen sowie den Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Hinweise auf mögliche Verdachtsmomente geben. Um Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu verunmöglichen, wurden die Fälle anonymisiert und leicht verändert. Die Sachverhalte weisen jeweils mehrere «Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und

Terrorismusfinanzierung» auf, wie sie auch im Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung beschrieben sind.

5.1. Back-to-Back Loan

Eine Bank vergab mehrere Kredite an Sitzgesellschaften und erhielt zur Besicherung dieses Kredits eine Zahlung einer ausländischen Bank. Als der Kredit an die Sitzgesellschaft als notleidend erklärt wurde, griff die liechtensteinische Bank auf die gewährte Sicherheit zurück. Dann fiel die ausländische Bank (und Sicherheitsgeberin) in Konkurs. Recherchen zeigten, dass die wirtschaftlichen Eigentümer der konkursiten ausländischen Bank mit den wirtschaftlich Berechtigten der Sitzgesellschaft identisch zu sein scheinen. Back-to-back loans sind ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei. Dieses Beispiel zeigt auf, dass zwar die relevanten Informationen im Rahmen der Erstellung des Geschäftsprofils dokumentiert wurden, der Anhaltspunkt auf Geldwäscherei jedoch nicht genügend abgeklärt wurde. Damit konnte die Bank nicht erkennen, dass die Konstellation nur deshalb aufgesetzt wurde, um einen möglichen Konkursbetrug zu begehen.

Anhaltspunkt: back-to-back loans (Anhang 1b zur SPV, III, Ziff. C.1), wirtschaftlich unsinnige Konstruktion (Anhang 1b zur SPV, II, Ziff. 5)

5.2. Transaktionsüberwachung

Das Transaktionsüberwachungssystem einer Bank filterte zwei Transaktionen heraus, welche sich nicht mit dem Geschäftsprofil in Übereinstimmung bringen liessen. Die Rückfragen des Kundenberaters wurden vom Kunden in der Folge nicht beantwortet. Der Beruf des Kunden war im Geschäftsprofil mit «Zuträger» vermerkt, Vermögensgänge sollten demnach Kommissionen aus vermittelten Geschäften sein. Ausgänge erfolgten vorwiegend über eine Cash-Karte. Verdacht erregten sodann zwei auffällig hohe Zahlungen, welche nicht mit dem bisherigen Verhalten des Kunden in Einklang zu bringen waren. Aufgrund der erstatteten Verdachtsmitteilung konnte die Stabsstelle FIU feststellen, dass der Kunde Teil einer kriminellen Organisation zur Aufsetzung eines Schneeballsystems war, welches rund 1000 Geschädigte um mehr als 40 Mio. EUR betrogen haben soll. Das Geld wurde sodann über Sitzgesellschaften in diversen Ländern weiterüberwiesen, wobei der über Liechtenstein transferierte Betrag rund eine Million Euro ausmachte.

Anhaltspunkte: Mangelnde Kooperation des Kunden bei den Abklärungen (Anhang 1b zur SPV, II, Ziff. 10), Verwendung von Cash-Karten (Anhang 1b zur SPV, III, Ziff. B.1), Transaktionen nicht in Übereinstimmung mit dem Kundenprofil (Anhang 1b zur SPV, II, Ziff. 4).

5.3. Kunstmarkt

Zwei inländische Finanzmarktteilnehmer – eine Bank und ein Treuhänder – erstatteten unabhängig voneinander Verdachtsmitteilungen infolge einer erkannten Überein-

stimmung mit einem bestehenden Kunden und einem Eintrag in einer kommerziellen Datenbank, wonach gegen die betroffene Person im Ausland Strafuntersuchungen wegen Betrugsdelikten im Kunsthandel geführt würden. Die Analyse der Stabsstelle FIU ergab dabei, dass die Person gleichzeitig als Berater und Broker von Kunstgegenständen aufgetreten sei und durch das Zwischenschalten von Offshore-Konstrukten zwischen Verkäufer und Käufer die Preise für Kunstgegenstände aufgebläht haben soll.

Anhaltspunkt: Medienberichterstattung über strafbare Handlungen (Anhang 1b zur SPV, II. Ziff. 25)

5.4. Superprovisorische Verfügung einer ausländischen Behörde

Eine Bank erhielt von Dritten Kenntnis von der Existenz einer superprovisorischen Verfügung einer ausländischen Aufsichtsbehörde, die sich gegen mehrere Kunden der Bank richtete. Gemäss diesen Verfügungen wurden Vermögenswerte im Ausland im Zusammenhang mit der Ausübung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Finanzdienstleistungssektor gesperrt. Bankinterne Abklärungen ergaben, dass nebst den Verfügungsbetroffenen auch Verbindungen zu weiteren Geschäftsbeziehungen bestanden. Es konnte überdies festgestellt werden, dass Eingänge von bei anderen Banken geführten Konten der Betroffenen erfolgten und ebenso an deren Konten im Ausland weitergeleitet worden sind. Darüber hinaus wurden zahlreiche Vergütungen an Privatpersonen als «Provision» vorgenommen. Besonders auffällig war sodann, dass eine Gesellschaft wiederholt Eingänge von Privatpersonen im Zusammenhang mit Aktienkäufen zu verzeichnen hatte und diese sodann an eine involvierte natürliche Person einen Kredit für einen Hauskauf im Betrag von CHF 2.5 Mio. vergab. Der Kredit wurde nicht der erfassten wirtschaftlich berechtigten Person eingeräumt und nachdem keine Rückzahlung des Kredites festgestellt werden konnte, entstanden Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung an dieser Gesellschaft.

Bei den involvierten Gesellschaften handelte es sich gemäss Geschäftsprofil um solche, die diverse Beteiligungen an aktiven und nicht börsenkotierten Gesellschaften hielten. Die Beteiligungen sollten dabei einen Wert eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages haben.

Die Analyse der Stabsstelle FIU ergab einerseits, dass die Nominalwerte der Aktien der gehaltenen Firmen zwischen CHF 2.00 und 0.001 und sich die Stückelung jeweils zwischen 200'000 und 40'000'000 Titeln bewegte, wobei die Bewertung derselben nicht nachvollziehbar war. Überdies haben Durchlaufzahlungen stattgefunden und die Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bei einzelnen Geschäftsbeziehungen waren durchaus begründet. Im Weiteren konnte festgestellt werden, dass ausländische Strafverfolgungsbehörden Verfahren gegen die

beiden involvierten natürlichen Personen wegen geldwäschereirelevanten Delikten führten. Der Fall wurde an die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft überwiesen.

Anhaltspunkte: Durchlaufkonten (Anhang 1b zur SPV, II. Ziff. 1), Medienberichterstattung über strafbare Handlungen (Anhang 1b zur SPV, II. Ziff. 25)

5.5. Keine 08/15-Recherche

Ein potentieller Kunde stellte sich bei einer Liechtensteinischen Bank als Einbringer von USD 350 Mio. vor, welche von einer südamerikanischen Bank nach Liechtenstein hätten überwiesen werden sollen. Die Bank stellte bei einer Routineüberprüfung des Namens des potentiellen Kunden in kommerziellen Datenbanken eine Namensähnlichkeit mit einer anderen verzeichneten Person fest. Die beiden Namen unterschieden sich zwar und implizierten auch unterschiedliche Herkunftsländer. Nichtsdestotrotz konnte aufgrund weiterführender Recherchen mit Hilfe von im Internet aufgefundenen Fotos festgestellt werden, dass es sich bei der verzeichneten Person um jene handelt, die in den kommerziellen Datenbanken als «Banker eines Drogenkartells» bezeichnet wird. Die Bank nahm keine Geschäftsbeziehung mit der Person auf und erstattete umgehend eine Verdachtsmitteilung.

Anhaltspunkt: Medienberichterstattung über strafbare Handlungen (Anhang 1b zur SPV, II. Ziff. 25)

III. Statistik

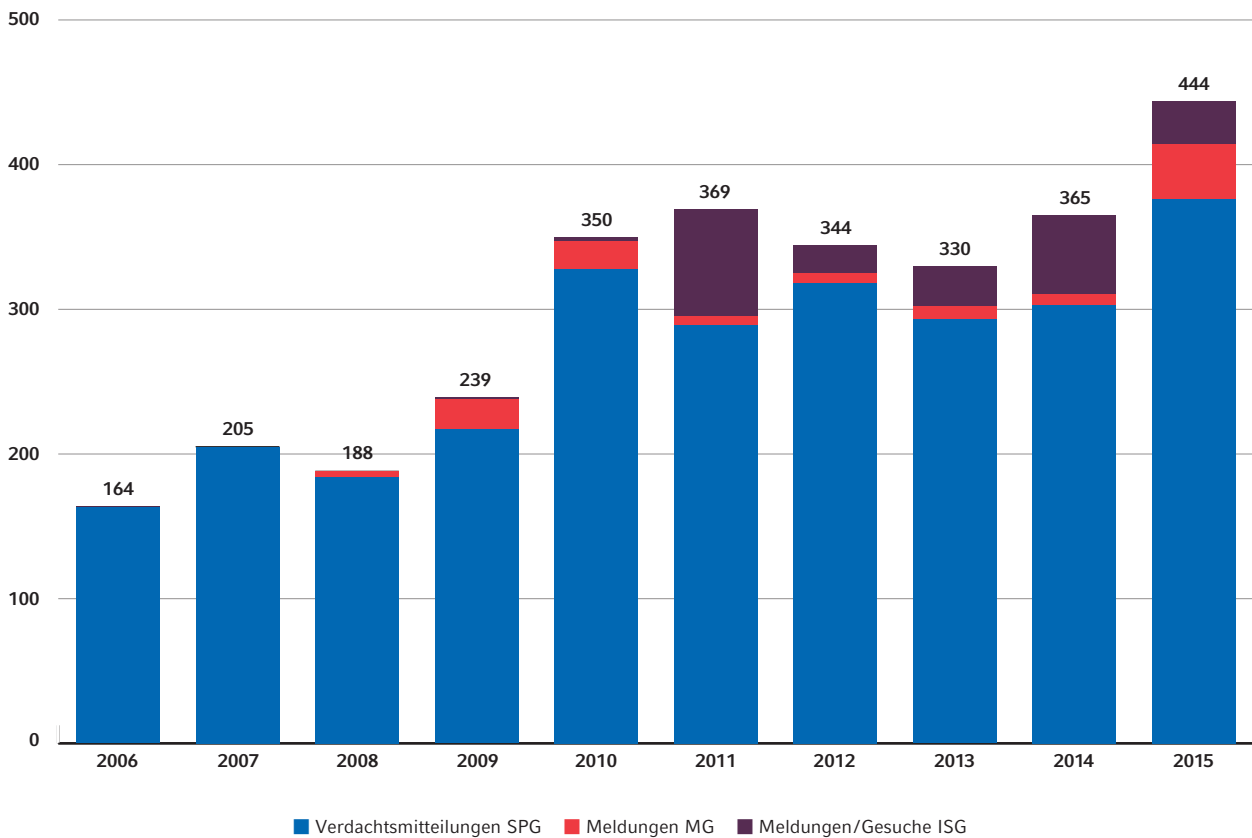
1. Gesamtsicht

Während des Berichtsjahrs sind insgesamt 444 Mitteilungen nach SPG, Meldungen nach MG sowie Meldungen und Gesuche gemäss ISG bei der Stabsstelle FIU eingegangen. Nach der letztjährigen Steigerung um ca. 10% gegenüber dem Jahr 2013 ist dies eine erneute Zunahme um 21% gegenüber dem Vorjahr. Während die Anzahl Meldungen und Gesuche gemäss ISG und MG gegenüber dem Vorjahr nur leicht zugenommen haben (plus sechs), haben sich die Verdachtsmitteilungen gemäss SPG sehr

deutlich erhöht. Dies ist auch auf zwei grössere Fallkomplexe zurückzuführen, die mehrere Mitteilungen ausgelöst haben.

Im Jahr 2015 hat die FIU insgesamt 376 Verdachtsmitteilungen nach SPG erhalten, was einer Zunahme um 24% entspricht. Die Anzahl der Verdachtsmitteilungen liegt deutlich über dem stetig ansteigenden zehnjährigen Durchschnitt von aktuell rund 269 Mitteilungen.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
■ Verdachtsmitteilungen SPG	163	205	184	217	328	289	318	293	303	376
■ Meldungen MG	0	0	4	21	19	6	7	9	7	38
■ Meldungen/Gesuche ISG	1	0	0	1	3	74	19	28	55	30

2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2011 bis 2015 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

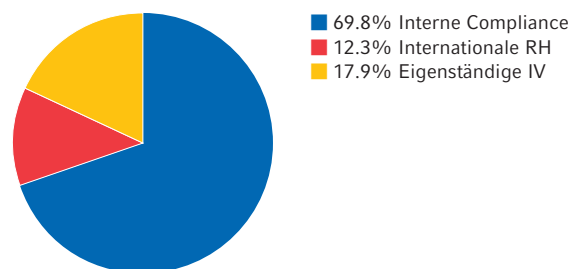
Branche	2011	2012	2013	2014	2015
Bank	126	199	185	192	245
Treuhänder	67	76	51	63	65
Versicherungen/ Versicherungsvermittler	37	29	16	21	30
ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister)	0	0	21	7	12
Behörden	21	3	10	7	10
Rechtsanwälte	5	2	7	6	7
Vermögensverwaltungs- gesellschaften	1	3	1	4	3
Wirtschaftsprüfer/ Revisionsgesellschaften	31	5	0	1	3
Händler mit wertvollen Gütern/ Versteigerer/Diverse	1	1	1	1	1
Edelmetallhändler	0	0	0	1	0
Investmentunternehmen	0	0	1	0	0
Total:	289	318	293	303	376

2.2. Mitteilungsgründe

Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

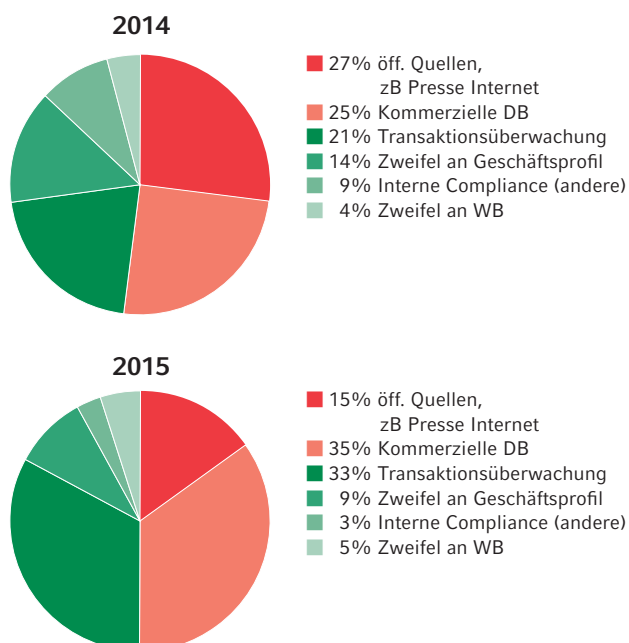
- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben

Mitteilungsgründe



Die Hälfte der wegen «interner Compliance» eingegangenen Mitteilungen wurde durch externe Faktoren (z.B. öffentliche Quellen – Presse/Internet – oder kommerzielle Datenbanken wie z.B. Lexis Nexis oder World Check) ausgelöst. Auf der einen Seite ist positiv zu vermerken, dass die Sorgfaltspflichtigen kommerzielle Datenbanken zur Erkennung von Verdachtsfällen einsetzen. Allerdings entbindet dieses Mittel nicht von der Pflicht zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art 9 SPG. In vielen Fällen ist festzustellen, dass bereits vor Aufnahme einer Person in einer kommerziellen Datenbank Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorhanden waren, diese aber nicht erkannt wurden oder nicht plausibel abgeklärt wurden. Bei einem Drittel der Verdachtsmitteilungen wurde die Mitteilung durch die Überwachung der Transaktionen ausgelöst. Auch in Zukunft sollte deutlich mehr Wert auf eine Überwachung der Geschäftsbeziehung gelegt werden. Nur so kann Geldwäscherei präventiv bekämpft werden.

Verteilung «Interne Compliance»



2.3. Deliktsbezogene Statistiken

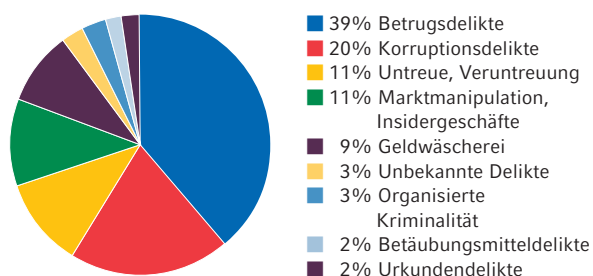
Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Herkunft der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen und den an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Vortaten

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten oder durch die Vermögenswerte entstanden sind. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Bei den Vortaten sind seit Jahren die Betrugsdelikte führend. In diesem Jahr nahmen die Korruptionsdelikte um 20% zu (Vorjahr +16%). Ausserdem erhöhte sich der Anteil der Marktmanipulation, Insidergeschäfte von 2% auf 11%.

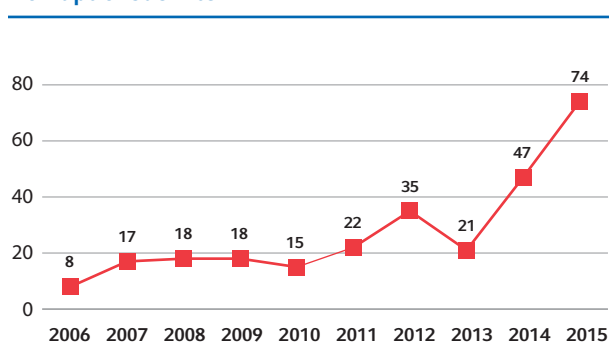
Vortaten



Korruptionsdelikte

Nachdem die Korruptionsdelikte bereits im Vorjahr auf 47 anstiegen, stieg diese Zahl auch 2015 weiter an: Im Berichtsjahr wurden 74 Verdachtsmitteilungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten erstattet.

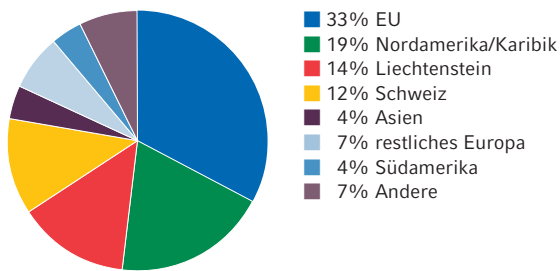
Korruptionsdelikte



Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Herkunft bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

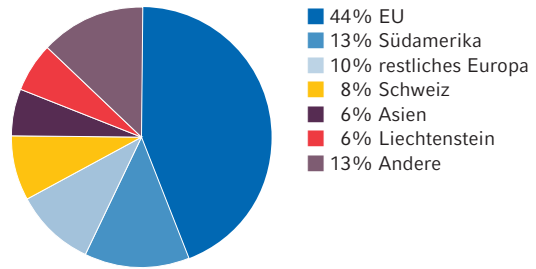
Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen



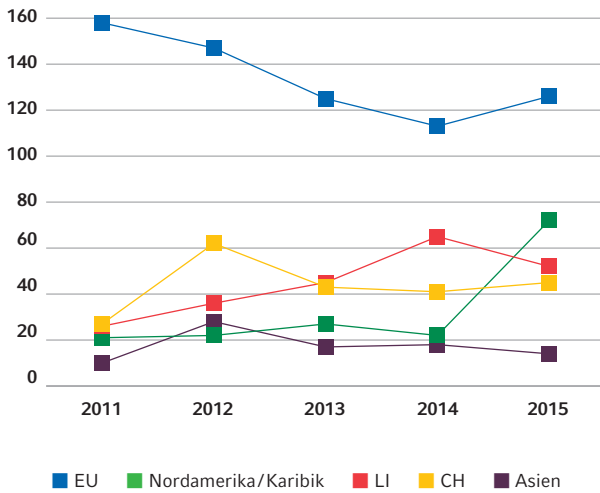
Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Statistik gibt Aufschluss über die häufigste in den Verdachtsmitteilungen aufgeführte Herkunft der wirtschaftlich berechtigten Personen.

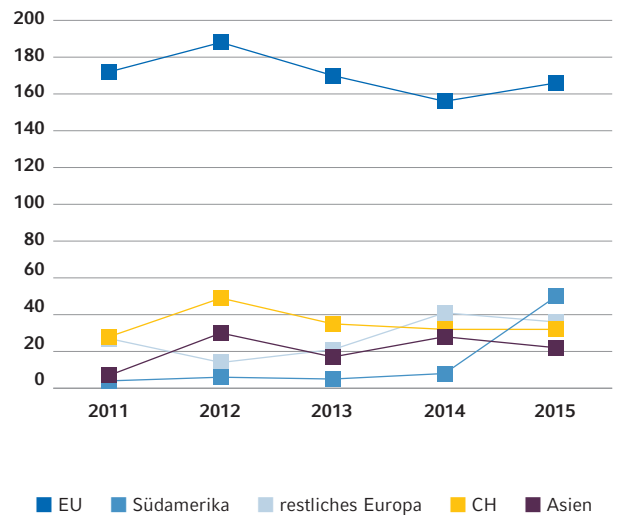
Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten nach Regionen



Nationalitäten/Sitzstaaten der Vertragspartner nach Regionen



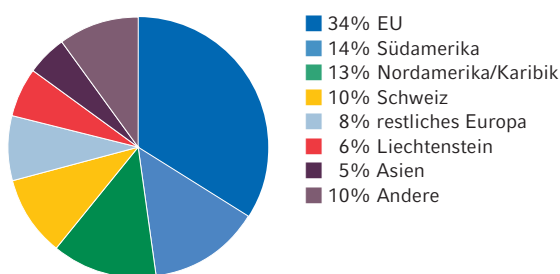
Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten nach Regionen



Ort der Vortat

Aus den folgenden Diagrammen wird ersichtlich, in welchen Regionen die den Verdachtsmitteilungen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen begangen sein dürften. Dabei wird auf die vorläufige Analyse der Stabsstelle FIU abgestellt.

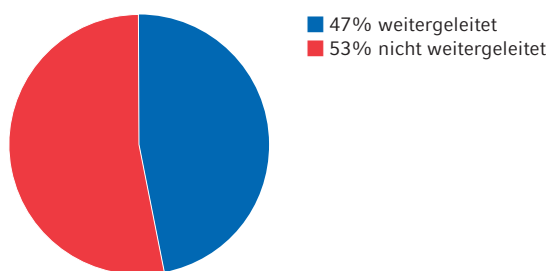
Regionen, in welchen die Vortaten begangen wurden



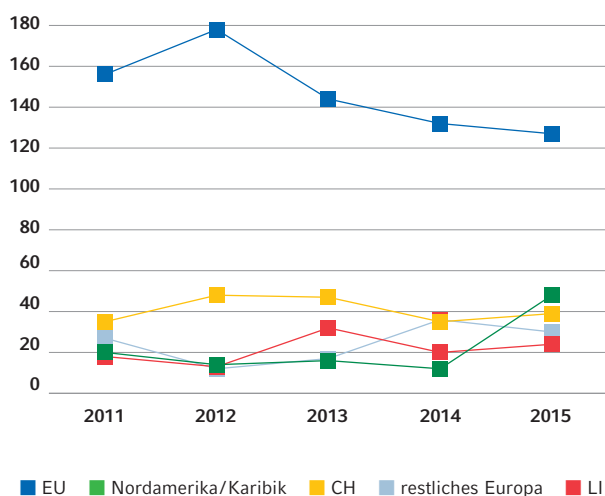
2.4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Wenn sich aufgrund der Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG⁷ an die Staatsanwaltschaft weiter.

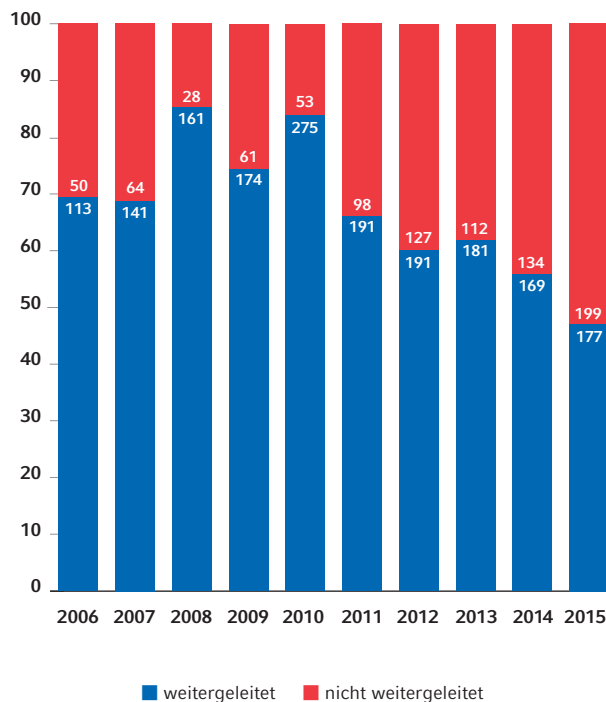
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



Regionen, in welchen die Vortaten begangen wurden



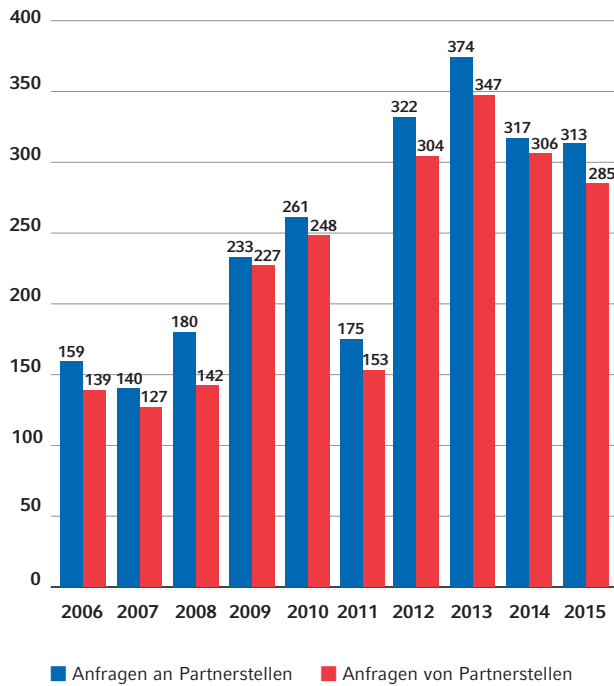
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



Die Abnahme der Quote bei den Weiterleitungen zeigt die in den letzten Jahren erfolgte Stärkung der Filterfunktion der Stabsstelle FIU. Wegen der derzeit noch unvollständigen Auskunftsrechte der Stabsstelle FIU ist diese wichtige Filterfunktion allerdings noch ungenügend und die Weiterleitungsquote ist weiterhin hoch.

⁷ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

Anfragen an bzw. von ausländische/-n Partnerstellen

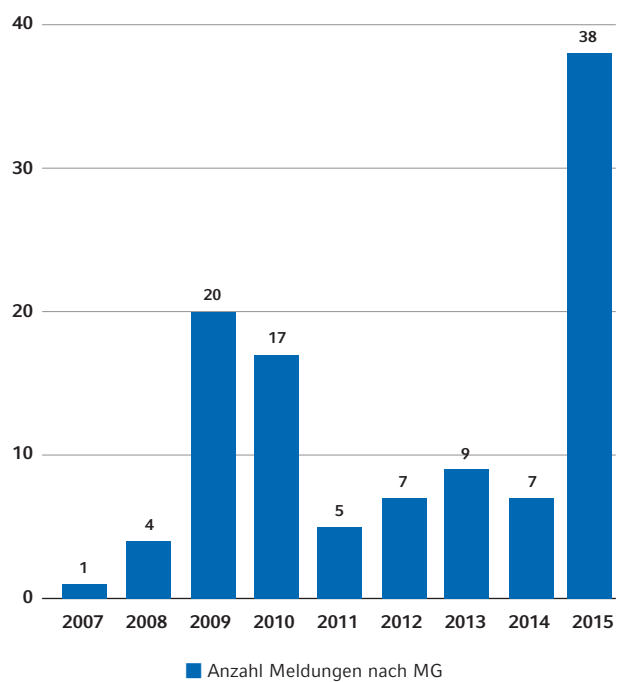


Die Anzahl der Anfragen von und an andere FIUs ist etwas geringer wie im Vorjahr. Die Zahlen zeigen die Internationalität des Finanzplatzes Liechtenstein. Es gibt kaum eine Verdachtsmitteilung, in der nicht eine Person betroffen ist, die ausserhalb Liechtensteins Wohnsitz hat.

3. Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Meldungen, welche der Stabsstelle FIU gemäss Art. 6 MG übermittelt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einen Marktmissbrauch darstellen könnte. Zur Meldung verpflichtet sind Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten tätigen.

Anzahl Meldungen nach MG



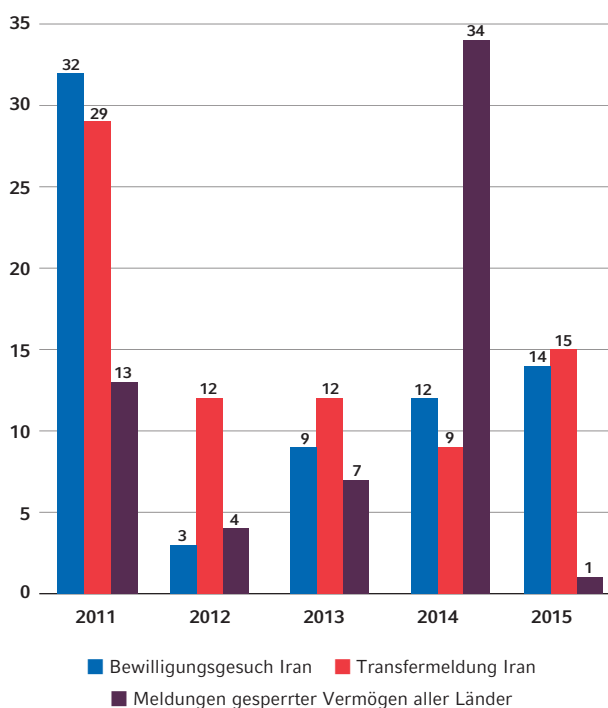
Die im Berichtsjahr erstatteten 38 Meldungen sind hauptsächlich auf einen grösseren Fallkomplex zurückzuführen, der mehrere Meldungen ausgelöst hat.

4. Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig bzw. zur Stellung eines Bewilligungsgesuches verpflichtet sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Im Berichtsjahr gingen gestützt auf die Verordnungen zur Durchsetzung internationaler Sanktionen in Liechtenstein 30 Meldungen und Bewilligungsgesuche ein.

Meldungen und Gesuche nach ISG



Die Transfermeldungen in Bezug auf die Islamische Republik Iran liegen leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die Situation in der Ukraine und den damit zusammenhängenden Sanktionsmassnahmen führte kaum noch zu Meldungen und Bewilligungsgesuchen.

IV. Abkürzungsverzeichnis

18	<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
	<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i>
	<i>FATF</i>	<i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i>
	<i>FIU</i>	<i>Financial Intelligence Unit</i>
	<i>FIUG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i>
	<i>FMA</i>	<i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i>
	<i>ISG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i>
	<i>IV</i>	<i>Inlandverfahren</i>
	<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>
	<i>MG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i>
	<i>MONEYVAL</i>	<i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>
	<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
	<i>RH</i>	<i>Rechtshilfe</i>
	<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>
	<i>SFIU</i>	<i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i>
	<i>SPG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i>
	<i>StPO</i>	<i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i>
	<i>UNODC</i>	<i>United Nations Office On Drugs and Crime</i>

